

SCHULORDNUNG **FÜR DIE STÄDTISCHE MUSIKSCHULE PFULLINGEN**

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 08.10.2024 folgende Schulordnung für die Städtische Musikschule Pfullingen beschlossen:

§ 1 Name und Aufgabe

Die "Städtische Musikschule Pfullingen" (SMP) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Pfullingen. Aufgabe der Schule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, die Freude am Musizieren zu wecken, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern und leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Darüber hinaus schafft die SMP auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 2 Aufbau

(1) Stufen der Ausbildung an der Musikschule sind:

(a) Elementare Musikpädagogik (EMP) mit den Fächern Singen Bewegen Sprechen (SBS), Mini-Musik 1 + 2, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung (MGA) und Veeh-Harfe.

(b) Hauptfächer mit den Fachbereichen Gesang, Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente und Schlagwerk. Der Unterricht in der Hauptstufe wird je nach Fach und Anspruch als Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

(c) Klassenunterrichte: Jedem Kind ein Instrument (Jeki) als Teil der Elementaren Musikpädagogik, Bläserklasse und Orchesterklasse.

(2) Sing-, Spiel- und Musiziergruppen als Ergänzungsfächer dienen der praktischen Anwendung und kreativen Vertiefung des im Unterricht Gelernten. Sie sollen zu partnerschaftlichem und sozialem Verhalten anregen und sind wesentlicher Bestandteil der musikpädagogischen Arbeit der Musikschule.

§ 3 Teilnehmer

(1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht an möglich. Für den Bereich der Elementaren Musikpädagogik (EMP) ist auch eine Aufnahme für Jüngere möglich.

(2) Die Musikschule steht auch Erwachsenen für alle Unterrichts- und Ergänzungsfächer offen.

§ 4 Schuljahr

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres und ist zusätzlich in zwei Semester unterteilt (1.10. bis 31.03.; 01.04. bis 30.09.).

(2) Während der Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen findet in der Regel kein Unterricht statt.

§ 5 Aufnahme

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten, bei Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten. Sie werden durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Beginn des Musikschuljahres. Sie ist jedoch auch während des laufenden Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Mit der Abgabe der Anmeldung erklären sich die Schüler (Erziehungsberechtigte) mit der derzeit gültigen Schul- und Entgeltordnung einverstanden.

§ 6 Ausscheiden und Ausschluss

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen.
- (2) Es gelten die folgenden Kündigungstermine:
 - (a) Elementare Musikpädagogik (EMP): Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung zum Ende des Musikschuljahres (30.09.). In allen anderen Unterrichten des EMP-Bereiches auch halbjährlich zum 31.03. oder 30.09.
 - (b) Hauptfächer: zum Ende eines Semesters (halbjährlich zum 31.03./30.09.)
 - (c) Klassenunterrichte: zum Ende des Schuljahres der allgemeinbildenden Schulen (31.08.)
- (2) Die ersten zwei Monate gelten nur in den Hauptfächern als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit kann eine Kündigung zum letzten Tag des Monats schriftlich erfolgen. Klassenprojekte und Unterrichte der Elementaren Musikpädagogik (EMP) gehören nicht zu den Hauptfächern.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Wegzug) ist eine Beendigung des Unterrichtsvertrages im Einvernehmen der beiden Vertragspartner außerhalb der genannten Fristen möglich.
- (4) Ein Teilnehmer kann vom Unterricht unter gewissen Voraussetzungen, z.B. schwerwiegende Verfehlungen oder Verstöße gegen die Schulordnung, mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, nicht rechtzeitiges Bezahlen der Entgelte oder ungenügende Leistungen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung, bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.

§ 7 Unterrichtserteilung

- (1) Der Unterricht findet in der Regel in eigenen Räumen der SMP, den Pfullinger Schulen und KITAs statt. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.
- (2) Wöchentlich findet 1 Unterrichtsstunde in Form von Präsenzunterricht statt. Außerdem kann die Unterrichtsstunde wahlweise mit Einverständnis des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten und des Schulträgers in virtueller Form oder als Fernunterricht in Anspruch genommen werden. Sie dauert im Einzelunterricht und Gruppenunterricht in der Regel 45 Minuten, im Bereich der musikalischen Früherziehung jeweils 60 Minuten. Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Ist der Teilnehmer verhindert, den Unterricht zu besuchen, verpflichtet er sich, dies rechtzeitig der Lehrkraft mitzuteilen.

(3) Unterricht, der aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, ausfällt, wird nicht nachgeholt. Bei länger andauernder Krankheit des Teilnehmers kann jedoch auf Antrag eine angemessene Entgeltermäßigung gewährt werden.

(4) Die Lehrkraft ist im Verhinderungsfall verpflichtet, die Teilnehmer rechtzeitig zu benachrichtigen. Fallen durch Erkrankung mehr als 2 Stunden im Schulhalbjahr aus, verpflichtet sich die Musikschule für eine Unterrichtsvertretung zu sorgen oder das Unterrichtsentgelt ab der dritten Fehlstunde zurückzuerstatten.

§ 8 Unterrichtsentgelt

(1) Die Unterrichtsentgelte richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung und sind für alle 12 Monate eines Jahres zu entrichten. Sie sind per Dauerauftrag bis zum 10. des Monats im Voraus an die Musikschule einzuzahlen. Eine Bezahlung per SEPA-Lastschriftmandat ist ebenfalls möglich. Eine quartalsweise, halbjährliche oder jährliche Zahlung im Voraus ist zugelassen.

(2) Bei Unterrichtsversäumnis bleibt die Zahlungspflicht bis zur Auflösung des Vertrages bestehen.

(3) Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten werden längstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahr nach dem Entgelt für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten eingestuft, unter Vorlage entsprechender Nachweise. Für Erwachsene gilt das Entgelt für Erwachsene.

(4) Für Mehrfachunterricht wird ab dem zweiten Fach eine Ermäßigung in Höhe von 20 v.H. gewährt.

(5) Kinder der gleichen Familie, die gleichzeitig die Musikschule besuchen, erhalten eine Geschwisterermäßigung. Die Geschwisterermäßigung beträgt für das zweite Kind 10 v.H., für das dritte Kind 20 v.H. und für das vierte und jedes weitere Kind 30 v.H. der Unterrichtsentgelte. Die Geschwisterermäßigung zählt nicht bei Klassenunterricht/Klassenprojekten.

(6) In besonders gelagerten Härtefällen kann eine Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes bis zu 100 v.H. gewährt werden. Ein Ermäßigungsantrag ist nach Rücksprache mit der Musikschulleitung schriftlich zu stellen und die erforderlichen Nachweise beizulegen. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.

§ 9 Instrumente

(1) Der Schüler muss bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Bedarfsfall können Instrumente -soweit vorhanden- gegen ein Benutzungsentgelt zur Verfügung gestellt werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

(2) Gemietete Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. der gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang instand zu halten. Über die Pflege hat sich der Mieter bei der Lehrkraft zu unterrichten.

(3) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Die Musikschule schließt eine Instrumentenversicherung ab, bei der Beschädigung oder Verlust der gemieteten Musikinstrumente versichert sind. Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf Schäden, die durch Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitzschlag, Explosion, Wasser und andere elementare Ereignisse entstanden sind.

§ 10 Ergänzungsfächer

(1) Als Ergänzung zum Einzel-/Gruppen-/Klassenunterricht werden die Schüler dazu angehalten, ein kostenfreies Ergänzungsfach zu besuchen (z.B. Schlossorchester, SJBO, Sinfonieorchester, Big-Band, Bands und Ensembles).

(2) Die Einteilung nimmt die Schulleitung in Verbindung mit den Hauptfachlehrern unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Teilnehmers vor.

§ 11 Unfallversicherung

Die Musikschule schließt eine Unfallversicherung ab, bei der versichert sind:

- a) Unfälle im Zusammenhang mit dem Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Musikschule.
- b) Unfälle auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Unterrichtsort.

§ 12 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 13 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 14 Haftungsausschluss

Die Haftung der Musikschule beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung für fremdes Verschulden gemäß § 276 und § 278 BGB ist, soweit keine gesetzlichen Vorschriften dem entgegenstehen, ausgeschlossen. Bei Verlust oder Diebstahl übernimmt die Musikschule keine Haftung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.